

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zugeschriebenes  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

zu Nr. 225.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 225.

Donnerstag, 27. September 1917, abends.

70. Jahrg.

**Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preispreis, gegen Vorzugszahlung, durch unsere Zeitung frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Poststelle vierziglich 2,50 Mark, monatlich 25 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabekreises sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erreichen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum Kreis Grundschiff-Selbst (7 Silben) 20 Pf. Ortspreis 15 Pf.; gebräuchlicher Soj entweder höher, Nachweissungs- und Vermittelungsschluß 20 Pf. Beste Karte. Bevollmächtigter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungssäule "Erzähler an die See". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei, der Eisenwaren oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.**

## Handel und Verkehr mit Gänsen.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Gänsen vom 8. Juli 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 581 — und der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 2. August 1917 — Sächsische Staatszeitung vom 4. August 1917 — wird folgendes bekannt gemacht:

### I. Handelslandkarte.

**§ 1.** Wer im Königreich Sachsen gewerblich Gänse an- und verkauft will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis.

**§ 2.** Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt. Einwohner des Kommunalverbandes Großenhain haben ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis an die Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain zu richten.

Dem Antrag ist ein Bezeugnis der Wohnortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbstständig betrieben hat und wegen Eigentumsvorbehalt oder Preiszuschlags oder Überbeschäftigung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist.

**§ 3.** Die Erlaubnis wird durch Ausstellung einer für das Königreich Sachsen gültigen Ausweis-Karte erteilt. Für Angehörige und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgefertigt werden.

Für jede Ausweis-Karte ist eine Gebühr von 3,00 Mark, für jede Nebenkarte eine Gebühr von 0,50 Mark zu entrichten.

Die Ausweis-Karte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie den Überwachungs- und Polizeibeamten vorzuzeigen.

Die Namen der zum Gänsehandel zugelassenen Personen werden in den Umschlägern bekannt gegeben.

### II. Höchstpreise.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Überwachungsvorschriften widerrufen werden. Die Ausweis-Karte ist dann zurückzugeben.

### III. Gänsekarten.

Lebende und geschlachtete Gänse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

### IV.

Beim Verkauf von lebenden Gänsen durch den Büchter oder Mäster darf der Preis von 3,15 Mark für das Pfund nicht überschritten werden. Der Preis gilt ab Statt des Büchters oder Mästers.

Beim Weiterverkauf durch den Händler darf insgesamt ein Aufschlag von 0,85 Mark für das Pfund einschließlich der Verförderungskosten nicht überschritten werden.

Beim Verkauf von geschlachteten Gänsen dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

beim Verkaufe durch den Büchter oder Mäster an Händler frei Versandstation Bahn oder Schiff 3,50 Mark für das Pfund;

beim Verkaufe durch den Händler an den Kleinhändler frei Lager oder Laden des Empfängers 3,75 Mark für das Pfund;

beim Verkaufe durch den Händler an den Verbraucher 4,00 Mark für das Pfund.

Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse (ohne Schwanzfedern); sie schließen die Kosten der Verpackung ein. Die Verwendung von Stroh bei der Verpackung (Strohbindung) ist verboten.

### V.

Beim Verkauf von Gänselfleisch in Teilen darf der Preis für das Pfund Gänselfleisch einschließlich Knochen und Leber 5,50 Mark, für das Pfund Gänselfett, roh 6,00, für das Pfund Gänselfett, ausgeschlagen 10,00 nicht überschreiten.

### VI. Schlachtheim.

### VII.

Bei jedem Erwerbe von lebenden oder toten Schlachtgänsen hat der erwerbende Händler einen Schlachtkartein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stückien auszustellen, der vom Veräußerer und Erwerber zu vollziehen ist. Je ein Stück des Schlachtkarteines hat der Veräußerer und Erwerber bis zum Schluß des Kalenderjahres mindestens über 3 Monate aufzubewahren und auf Verlangen des Polizeibeamten oder den Beauftragten des Kommunalverbandes, der Preisprüfungsstelle, der Gemeinde oder Ortspolizei vorzulegen.

### VIII. Ein- und Verkaufsbuch.

### X.

Jeder Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Weiter hat jeder Händler der Königlichen Amtshauptmannschaft mit vorgeschriebenem Dokumentarordner unauflösbar nach seiner Zulassung den Verband, alsdann jeden Mittwoch anzugeben, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige eingekauft, wieviel Gänse und nach welchen Orten er verkauft hat. Die Anfangsanzeige erstreckt sich auch auf die in Orten außerhalb Sachsen erworbene Gänse.

### XI.

Die entgegliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem Büchter oder Mäster verboten.

### XII.

Jeder Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

### XIII.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verkäufer und Käufer, die Nummer der bei der Abgabe an Verbraucher vereinbarten Gänsekarten (§ 18), sowie die An- und Verkaufspreise zu erkennen sind.

Der Händler hat ein Ein- und Verkaufsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, aus dem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort der Verk